

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83/84 (1924)
Heft: 7

Artikel: Das revidierte Reglement für die Eidgenössische Technische Hochschule (E.T.H.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-82850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nützung der Wasserkräfte und einer rationellen Verteilung und Abgabe der hydroelektrischen Energie im Ganzen behandelt würden.

Bei Errichtung neuer, bedeutender Fernübertragungsleitungen hätte die „Kommission für elektrische Anlagen“ sich auch über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Einordnung der projektierten Leitung in ein rationelles Gesamtnetz auszusprechen.

Von einigen Sektionen wurden ausserdem bemerkenswerte Anregungen gemacht, die wir aber noch in unseren Kreisen zunächst einer eingehenden Prüfung unterziehen müssen. Wir behalten uns vor, allenfalls bei Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. ROHN.

M. ZSCHOKKE.

Das revidierte Reglement für die Eidgenössische Techn. Hochschule (E. T. H.).

(Vom 16. April 1924.)

„Der Schweizerische Bundesrat, in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854, nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu einem Reglemente für die Eidgenössische Technische Hochschule, auf den Antrag seines Departements des Innern, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Eidgenössische Technische Hochschule (E. T. H.) bezweckt im Sinne des Gründungsgesetzes die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung für technische Berufe und für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung, sowie die Pflege allgemein bildender Studien und wissenschaftlicher Forschungen.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Architektur;
- II. „ „ Bauingenieurwesen;
- III. „ „ Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik;
- IV. „ „ Chemie;
- V. „ „ Pharmazie;
- VI. „ „ Forstwirtschaft;
- VII. „ „ Landwirtschaft;
- VIII. „ „ Kulturingenieurwesen;
- IX. „ „ Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- X. „ „ Fachlehrer in Naturwissenschaften;
- XI. „ „ Militärwissenschaften;
- XII. Allgemeine Abteilung für Freifächer:

A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;

B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch-militärwissenschaftliche Sektion.

Die Abteilungen I bis XI bilden die Fachabteilungen.

Für die Organisation der Abteilung für Militärwissenschaften ist die vom Bundesrate erlassene Verordnung massgebend.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen. Die Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 3. Der Unterricht an den Fachabteilungen wird auf Grund von Normalstudienplänen erteilt.

Die Sektion A der Allgemeinen Abteilung dient der allgemeinen geistigen Entwicklung der Studierenden ausserhalb der Grenzen ihrer Fachstudien. Die Sektion B umfasst Unterrichtsgegenstände aus dem Gebiete der Fachstudien.

Art. 4. Sämtliche für ein Semester vorgesehene Vorlesungen, Repetitorien, Uebungen und Seminare werden vor Semesterbeginn in einem Programm bekanntgegeben.

Art. 5. Das Studienjahr beginnt im Herbst und zerfällt in Wintersemester und Sommersemester. Die Ferien dauern in der Regel zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Sommer acht Wochen. Das Nähere wird vom Schulrat festgesetzt und im Programm bekanntgegeben.

II. Die Studentenschaft.

1. Aufnahme.

Art. 6. Die E. T. H. nimmt Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, als *Studierende* an bestimmte Fachabteilungen auf, lässt *Fachhörer* zu bestimmten Fachabteilungen und *Freifachhörer* an die Allgemeine Abteilung zu.

Art. 7. Aufnahmen und Zulassungen finden nur am Anfang der Semester statt. Die Anmeldetermine werden im Programm bekanntgegeben. Die Aufnahmebedingungen werden durch ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ festgestellt.

Art. 8. Zur Aufnahme als *Studierende* in das erste Semester jeder Fachabteilung berechtigten grundsätzlich die durch das Aufnahme-regulativ anerkannten Mittelschul-Maturitätszeugnisse.

Art. 9. Wer sich in seinem Berufe weiterbilden und zu diesem Zwecke den Unterricht an einer Fachabteilung besuchen will, kann als *Fachhörer* zugelassen werden, sofern er den Ausweis leistet über den Besitz der nötigen fachlichen Vorbildung.

Näheres bestimmt das Aufnahmeregulativ.

Art. 10. Wer als *Freifachhörer* an die Allgemeine Abteilung zugelassen werden will, hat lediglich ein genügendes Sittenzeugnis beizubringen.

2. Studienordnung.

Art. 11. Die Wahl der im Rahmen einer Fachabteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Uebungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 14 und Art. 38, frei.

Die Erlaubnis zum Besuche von Fächern anderer Fachabteilungen ist zu Beginn des Semesters bei den Vorständen der betreffenden Abteilungen nachzusuchen; sie soll, sofern die Vorbildung dazu vorhanden ist, erteilt werden.

Art. 12. Der Uebertritt aus einer Fachabteilung in eine andere kann nur auf Anfang eines Semesters und nur dann gestattet werden, wenn der bisherige Studiengang des Gesuchstellers den Uebertritt als zulässig erscheinen lässt und, falls der Studierende unmündig ist, die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Art. 13. Jeder Studierende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung allgemein bildenden Inhalts aus der Sektion A der Allgemeinen Abteilung zu hören.

Art. 14. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Uebungen der höheren Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist erforderlich, dass die vorbereitenden Fächer des Normal-Studienplanes an der E. T. H. oder gleichwertige Fächer an andern Hochschulen absolviert worden sind.

Art. 15. In Fällen, in denen ein Studierender aus irgend einem Grunde dem Unterricht in einem Semester längere Zeit fernblieb, bestimmt der einzelne Dozent durch Erteilung oder Verweigerung des Schluss-Testats (Art. 34), ob das fragliche Fach als absolviert zu betrachten sei oder nicht.

Art. 16. Die Studierenden und Fachhörer können, soweit es die Hausordnungen gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Hochschule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, arbeiten.

Art. 17. Das Hospitieren, d. h. der Besuch von Vorlesungen ohne Einschreibung (Art. 34) ist nur zur E. T. H. Zugelassenen und höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 18. Um Unberechtigten vom Besuche des Unterrichts fernzuhalten, kann der Rektor angemessene Verfügungen treffen.

Art. 19. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hiervon dem Rektor Anzeige zu machen.

Art. 20. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen den Vorlesungen oder Uebungen auf mehr als eine Woche fern zu bleiben, so hat er beim Rektor um Urlaub einzukommen.

3. Pflichten und Rechte.

Art. 21. Fachhörer sind bezüglich des Unterrichts in allen Pflichten und Rechten den Studierenden gleichgestellt, mit der Ausnahme, dass sie nicht zu den Diplomprüfungen zugelassen werden.

Freifachhörer haben lediglich das Recht, Unterrichtskurse der Allgemeinen Abteilung zu besuchen, bei denen sie zugelassen und eingeschrieben sind.

Art. 22. Jeder *Studierende* hat ein jährliches Studiengeld für den Unterricht, Gebühren für die Benützung der Praktika, der Bibliothek und des Lesesaals, Beiträge an die Krankenkasse der Studie-

renden, an die Unfallversicherung und an den Verband der Studierenden zu entrichten. Die Höhe dieser Beträge wird im Programm festgesetzt.

Das Honorar für sämtliche Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Uebungen an den Fachabteilungen und für die von den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an der Allgemeinen Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist im Studiengeld inbegriffen. Für Vorlesungen von Privatdozenten ist pro Semester und Wochenstunde ein Honorar zu entrichten, dessen Höhe im Programm bekanntgegeben wird.

Art. 23. *Fachhörer* bezahlen für Vorlesungen, Uebungen und Praktika pro Wochenstunde im Semester ein Honorar, das im Programm bekanntgegeben wird. Sie zahlen ausserdem die selben Gebühren und Beiträge wie die Studierenden, mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse und den Verband der Studierenden. Fachhörer, die für ein Laboratorium eingeschrieben sind, haben auch die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 24. *Freifachhörer* entrichten für jede Wochenstunde im Semester das im Programm festgesetzte Honorar.

Art. 25. Studiengeld, Honorare und übrige Taxen sind zu den im Programm angegebenen Terminen bei der Hochschulkasse zu entrichten.

Art. 26. Unbemittelten tüchtigen Studierenden kann auf ihr Gesuch vom Schulrat die Entrichtung des Studiengeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Ausserdem können ihnen auf Grund besonderer Regulative vom Schulrate Stipendien verliehen werden.

Den Gesuchten ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde über die Vermögensverhältnisse beizulegen. Die Gesuchsteller haben sich ferner über ihre Leistungen auszuweisen und den in Betracht fallenden Dozenten zu Beginn des Semesters Mitteilung zu machen, dass sie ihre Leistungen beurteilt zu haben wünschen.

Art. 27. Bei der Einschreibung haben Studierende wie Fachhörer und Freifachhörer ihre Wohnung anzugeben. Jeder Wohnungswechsel ist innert drei Tagen auf der Rektoratskanzlei anzuzeigen.

Art. 28. Die Studierenden erhalten Legitimationskarten und den Fachhörern wird auf ihren Wunsch eine besondere Ausweiskarte ausgestellt. Die Unterschrift für diese Karten ist ein Semester gültig; sie wird erst erteilt, wenn der Ausweis der Zahlungen nach Art. 22 bzw. 23 geleistet ist.

Art. 29. Die Studentenschaft ist den Gesetzen des Landes unterworfen. Bei strafbaren Handlungen der Studierenden können die Behörden der E. T. H. überdies Disziplinarstrafen verhängen.

Art. 30. Disziplinarvergehen werden von der Hochschule geahndet. Als Disziplinarvergehen werden im besondern angesehen: Fortgesetzte Vernachlässigung der Studien; Verletzung der den Behörden und den Mitgliedern des Lehrkörpers gebührenden Achtung; Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes; Unehrllichkeit bei der Ausfertigung von Studienarbeiten und bei Prüfungen; Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften.

Art. 31. Bei Disziplinarvergehen werden je nach der Natur des Falles folgende Mittel angewendet:

- a) durch die Abteilungskonferenz: Verweis durch den Vorstand;
- b) durch das Rektorat: Verweis durch den Rektor;
- c) durch die Konferenz der Abteilungsvorstände: Androhung des Ausschlusses; zeitweiliger Ausschluss; Ausschluss.

Die Strafen unter b und c können von den Abteilungskonferenzen, die Strafen unter c von diesen oder vom Rektorate beantragt werden und sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen.

Art. 32. Ist gegen einen Studierenden der Antrag auf zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluss gestellt, so hat er das Recht, sich vor der Konferenz der Abteilungsvorstände schriftlich oder mündlich zu verantworten. — Der Ausgeschlossene hat Rekursrecht an den Schulrat innert 8 Tagen nach Zustellung des Beschlusses. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig. — Wenn der Studierende unmündig ist, so soll sein gesetzlicher Vertreter vom Antrag auf Androhung des Ausschlusses oder auf Ausschluss und von der Erledigung benachrichtigt werden.

Art. 33. Studierende, über die Ausschluss aus der Hochschule verfügt ist, werden weder als Fachhörer noch als Freifachhörer zugelassen.

4. Studienausweise und Abgang.

Art. 34. Jeder Studierende erhält nach seiner Aufnahme ein *Einschreibebest* mit Angabe seiner Personalien und der Fachabtei-

lung, in das die Bescheinigung der Aufnahme durch den Rektor, sowie jedes Semester die Unterrichtsfächer (Vorlesungen, Repetitorien, Uebungen, Seminarien usw.) einzutragen sind, die der Studierende belegt. In diesem Hefte bescheinigen die Dozenten für die einzelnen Unterrichtsfächer dem Studierenden den Beginn seines Semesterstudiums („Testat“), sowie dessen ordnungsgemässen Abschluss („Schlusstestat“), das letztgenannte für die Uebungen und anderen Praktika nach Erledigung des darin zu bewältigenden Arbeitstoffes. Das Heft ist den Dozenten vom Studierenden persönlich zu den vorgeschriebenen Terminen vorzulegen.

Art. 35. Fachhörer erhalten auf Wunsch ein besonderes Einschreibebest.

Art. 36. Das Einschreibebest gilt als Ausweis über die an der Hochschule betriebenen Studien.

Studierenden, die ihre Studien nach dem Normalstudienplan absolviert haben, sowie Studierenden, die vor Absolvierung des Normalstudienplanes austreten wollen und hiervon dem Rektor Anzeige machen, wird nach Rückgabe der Legitimationskarte und Erfüllung ihrer materiellen Verpflichtungen (Zahlungen, Rückgabe benützter Gegenstände usw.) der Austritt im Einschreibebest vom Rektor bescheinigt. — Fachhörer erhalten diese Bescheinigung auf besonderes Verlangen.

5. Diplome.

Art. 37. An den Fachabteilungen I bis IV und VI bis X können Diplome erworben werden, die den Inhaber zur *Führung des damit verliehenen Titels berechtigen*, wie folgt:

Abteilung	erteilt das Diplom eines	Abgekürzter Titel:
I	Architekten	Dipl. Arch. E. T. H.
II	Bauingenieurs	Dipl. Bau-Ing. E. T. H.
III	{ Maschineningenieurs	Dipl. Masch.-Ing. E. T. H.
	{ Elektroingenieurs	
IV	Ingenieur-Chemikers	Dipl. Ing.-Chem. E. T. H.
VI	Forstingenieurs	Dipl. Forst-Ing. E. T. H.
VII	Ingenieur-Agronoms	Dipl. Ing.-Agr. E. T. H.
VIII	Kulturingenieurs	Dipl. Kultur-Ing. E. T. H.
IX	{ Fachlehrers in Mathematik	Dipl. Fachl. Math. u. Phys. E. T. H.
	{ und Physik	
	{ Fachlehrers in Naturwissenschaften	

Die Inhaber eines Diploms der Abteilungen für Bauingenieurwesen, für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik und für Kulturingenieurwesen haben die Berechtigung, auch kurzweg den Titel *Dipl. Ing. E. T. H.* zu führen.

Art. 38. Die Berechtigung zur Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber als Studierender den Unterricht an der betreffenden Abteilung nach Normalstudienplan absolviert habe.

Ueber die Berechtigung zur Diplombewerbung für Studierende, die ihre Studien nicht ausschliesslich an der E. T. H. absolviert haben, entscheidet der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz.

Art. 39. Zur Erlangung eines Diploms ist vom Bewerber durch Prüfung und Diplomarbeit der Nachweis zu leisten, dass er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachabteilung beherrscht und die an der Hochschule gelehnten praktischen Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist. — Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.

Art. 40. Ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ setzt die näheren Bedingungen für die Erlangung eines Diplomes fest. Die Diplomprüfungen sind öffentlich.

Art. 41. Die Bewerber um Diplome haben bei der Anmeldung Gebühren zu bezahlen, die im Programm bekanntgegeben werden.

6. Doktorpromotionen.

Art. 42. Die E. T. H. erteilt die Doktorwürde, die den Inhaber zur Führung eines der nachstehend aufgeführten *Titel* berechtigt: *Doktor der Technischen Wissenschaften*; *Doktor der Naturwissenschaften*; *Doktor der Mathematik*.

Art. 43. Die Berechtigung zur Bewerbung um den Dokortitel setzt ausser der Einreichung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Promotionsarbeit) aus dem Gebiete der Diplomprüfungen der E. T. H. in der Regel die Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme als Studierender in eine Fachabteilung (Art. 8) und den Besitz des Diploms einer der Fachabteilungen (Art. 37) voraus.

Art 44. Zur Erlangung der Doktorwürde ist nach Begutachtung und Annahme der Promotionsarbeit vom Bewerber eine mündliche Prüfung zu bestehen.

Art 45. Die Bewerber um die Doktorwürde haben Gebühren zu entrichten, die im Programm bekanntgegeben werden.

Art 46. Eine vom Schulrat zu erlassende *Promotionsordnung* setzt das Nähere über die Erwerbung der Doktorwürde fest.

7. Preisaufgaben.

Art 47. Zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens der Studierenden werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können den Studierenden Preise für andere freiwillige Arbeiten erteilt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ festgesetzt. Die Preisaufgaben werden im Programm der Hochschule bekanntgegeben.“ —

*

Soweit der I. und II. Abschnitt.

Die weitem Abschnitte des Reglements betreffen: Organisations des Unterrichts und der Hilfsmittel; Die Lehrerschaft; Besondere Aemter; Die Oberbehörden; Uebergangsbestimmungen. Sie sind für die Öffentlichkeit von untergeordnetem Interesse und es kann daher deren Wiedergabe hier entbehrt werden; sie sind wesentlich ausführlicher als im bisherigen Reglement (vom 21. September 1908, vergl. „S. B. Z.“ Bd. 52, Oktober 1908). Immerhin mögen von den neuen Bestimmungen einige noch mitgeteilt werden.

Die *Lehrerschaft* setzt sich zusammen aus Ordentlichen Professoren, Ausserordentlichen Professoren (statt der bisherigen Bezeichnung „Hilfslehrer“), Dozenten mit Lehrauftrag, Privatdozenten und Assistenten. Als Dozenten mit Lehrauftrag können vom Schulrat auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers ernannt werden; auch kann der Schulrat dem Bundesrat beantragen, ausserhalb des Lehrkörpers (im Sinne des Art. 15 des Gründungsgesetzes) stehenden Dozenten den Titel eines Professors zu verleihen.

Neu ist der, eigentlich selbstverständliche, Art. 60; darnach hat jedes Mitglied des Lehrkörpers „die Förderung seines Unterrichtsfaches und die *persönliche* Hingabe an den ihm übertragenen Unterricht als seine Pflicht zu betrachten“. Die Anstellung der ordentl. Professoren erfolgt in der Regel auf 10 Jahre, aber auch auf kürzere Zeit oder umgekehrt, ausnahmsweise auf Lebenszeit; Rücktritt ist auf Schluss jeden Semesters zulässig. Sehr wichtig ist die Regelung des Rücktritts nach folgenden Artikeln:

„Art. 68. Jeder Professor ist nach zurückgelegtem 65. Altersjahr berechtigt, nach zurückgelegtem 70. Altersjahr verpflichtet, in den Ruhestand zu treten (Art. 71).“

Ausnahmsweise kann ein Professor, wenn die Interessen der E. T. H. dies als notwendig erscheinen lassen, auf den Antrag des Schulrates vom Bundesrat über die Altersgrenze hinaus im Amte gelassen werden.

Falls ein Mitglied der Lehrerschaft andauernd ausserstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Versetzung in den Ruhestand auch früher auf sein Gesuch hin oder auch ohne solches auf Antrag des Schulrates unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch den Bundesrat erfolgen.

Art. 69. Wenn sich ein Mitglied der Lehrerschaft in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem sonstigen Verhalten in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Hochschule mit deren Wohl unvereinbar erscheint, so kann es auf motivierten Antrag des Schulrates vom Bundesrate entlassen werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. Der Betroffene ist vorher mündlich oder schriftlich vom Schulrat anzuhören.

Art. 71. Bei Uebertritt in den Ruhestand wird jedem ordentlichen und ausserordentlichen Professor nach den hierfür zu erlassenden Bestimmungen ein *Ruhegehalt* ausgesetzt.“ —

Das neue Reglement tritt auf 1. Oktober 1924 in Kraft. Die vor diesem Termin eingetretenen Studierenden dürfen natürlich ihre Studien und Prüfungen nach den bisherigen Studienplänen und Regulativen absolvieren.



WILHELM DICK
Stadtingenieur von St. Gallen

3. Jan. 1871

18. Juli 1924

Von 1896 bis 1901 war er sodann im Baubureau des Tiefbauamtes der Stadt Zürich tätig, wo er sich mit dem Bau neuer Strassen und mit dem Strassenunterhalt gründlich vertraut machte. Im Jahre 1901 übertrug ihm der Stadtrat Zürich die Stelle des städtischen Strasseninspektors und damit die Leitung des gesamten Strassen-Unterhalt- und Reinigungsdienstes.

Als die Stadt St. Gallen im Frühjahr 1906 die Stelle des Gemeindeingenieurs neu zu besetzen hatte, fiel die Wahl auf Wilhelm Dick. In dieser Stellung fand er dann das Arbeitsfeld, auf dem er seine vielseitigen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten und seinen organisatorischen und praktischen Sinn betätigen konnte. Sein Amtsantritt in St. Gallen fiel in die Zeit starker baulicher Entwicklung. Die Durchführung des städtischen Kanalisationswerkes und in Verbindung damit der Bau der Kläranlage in Hofen bei Wittenbach¹⁾ waren Aufgaben von grösster Bedeutung. Nebstdem erforderte die rasche bauliche Entwicklung der Stadt in jenen Jahren die Erstellung neuer Strassenzüge und die Verbesserung bestehender Strassen. Neue wichtige Aufgaben fielen dem unter der Leitung des Stadtingenieurs stehenden Tiefbauamte nach der im Jahre 1918 vollzogenen Stadtverschmelzung zu. Es mussten die Strassen- und Kanalisationsverhältnisse der früheren Aussen-gemeinden den Anlagen und Zuständen der alten Stadt St. Gallen angepasst werden.

Trotz der grossen Arbeit, die der Verstorbenen in seinem Amte zu bewältigen hatte, fand er aber immer noch Zeit, als tätiges Mitglied in Berufsverbänden mitzuwirken. Er war ein eifriges Mitglied des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Sektion St. Gallen, und Mitbegründer und während längerer Zeit Präsident der Schweizerischen Strassenfachmänner-Vereinigung. Auf Ansuchen des Eidgenössischen Schulrates hielt er auch seit einigen Semestern an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Vorlesungen über städtische Tiefbaufragen. Des öfteren wirkte er auch als Preisrichter in Bebauungsplan-Wettbewerben mit.

¹⁾ Vergl. deren Darstellung in „S. B. Z.“ Band 72 (Dezember 1918). Red.

† Wilhelm Dick.

Am 21. Juli 1924 ist im städtischen Friedhof Feldli in St. Gallen die sterbliche Hülle von Stadtingenieur Wilhelm Dick der Erde übergeben worden. Die Vertreter der städtischen Behörde sowie eine grosse Anzahl von Kollegen, Mitarbeitern, Freunden und Bekannten erwiesen dem Verstorbenen die letzte Ehre.

Wilhelm Dick wurde am 3. Januar 1871 in Grossaffoltern, Kanton Bern, geboren, wo er den grössten Teil seiner Jugend verlebte. Die Mittelschule absolvierte er in Solothurn und bezog im Jahre 1890 die Eidgenössische Technische Hochschule, wo er seine Studien im Jahre 1894 mit der Diplomprüfung als Bauingenieur abschloss. Im gleichen Jahre fand er Anstellung im Baubureau der N. O. B., Sektion Rechtsufrige Zürich-seebahn, wo er mit Aufnahmen für die Abrechnung und mit der Abrechnung selbst beschäftigt wurde. In den Jahren 1895 und 1896 arbeitete Dick auf dem Privatbureau von Professor W. Ritter in Zürich an Projekten eiserner Bauwerke, dann übernahm er die Bauleitung für Verstärkungsarbeiten verschiedener Brücken der Tössstalbahn und auf der Bahnstrecke von Wil nach dem Toggenburg.